



Typ : TAS 101  
Antragsteller : TWIN-TEC, Drachenfelsstraße 8, 53721 Siegburg

Blatt: 2

## VERWENDUNGSBEREICH (Fortsetzung)

Fahrzeugtyp	155		53B	
	Golf Cabriolet		Scirocco	
Motortyp	RE	EX	RE	EX
ABE-Nr.	B 042 NT II bis einschl. B 042/2 NT V	B 042 NT VI bis einschl. B 042/2 NT V	C 116/1 NT II bis einschl. C 116/2 NT III	C 116 NT IV bis einschl. C 116/2 NT III
ABE-Austf.	F. (RE.) <sup>1)</sup>	H. (C.) <sup>2)</sup> (EX.) <sup>3)</sup>	G. (RE.) <sup>4)</sup>	H. (C.) <sup>3)</sup> (EX.) <sup>4)</sup>
Hubraum (cm <sup>3</sup> )	1576 (1595) <sup>5)</sup>	1760 (1781) <sup>5)</sup>	1576 (1595) <sup>5)</sup>	1760 (1781) <sup>5)</sup>
Leistung (kW/min <sup>1)</sup> )	53/5200	66/5200	53/5200	66/5200

Katalysator	VW 175 131 701 <sup>5)</sup>
	Catco 5012GER, Kennzeichnung: KBA 16567 Catco 5012 LOT <sup>5)</sup>
	Catco 5099GER, Kennzeichnung: KBA 16567 Catco 5099 LOT <sup>5)</sup>

Fahrzeugtyp	32B			
	Passat			
Motortyp	DT	RL	RM	DS
ABE-Nr.	B 870 NT VI bis einschl. B 870/1 NT VII	B 870/1 NT IV bis einschl. B 870/1 NT VII	B 870/1 NT IV bis einschl. B 870/1 NT VII	B 870 NT IV bis einschl. B 870/1 NT VII
Austf.	.K..	.U..	.T..	.H..
Hubraum (cm <sup>3</sup> )	1576	1576	1760	1760
Leistung (kW/min <sup>1)</sup> )	55/5000	53/5200	64/5000	66/5200

Katalysator	VW 175 131 701 <sup>5)</sup>
	Catco 5012GER, Kennzeichnung: KBA 16567 Catco 5012 LOT <sup>5)</sup>
	Catco 5099GER, Kennzeichnung: KBA 16567 Catco 5099 LOT <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> ab ABE-Nr. B 042/2<sup>2)</sup> ab ABE-Nr. B 042/1<sup>3)</sup> ab ABE-Nr. C 116/1<sup>4)</sup> ab ABE-Nr. C 116/2<sup>5)</sup> oder baugleicher Katalysator (siehe Punkt 3.8. der Typbeschreibung)<sup>6)</sup> ab ABE-Nr. E 657 NT V

Bundesrepublik Deutschland



Betriebslaubnis

Kraftfahrt – Bundesamt



## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)  
in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 16663, Nachtrag 02

Gerät: Nachrüstabgasreinigungssystem  
(Geregeltes Mager-MIX System, wahlweise mit  
einem Katalysator)

Typ: TAS 101

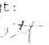
Inhaber der ABE: Twin-Tec  
und Hersteller: Entwicklungsgesellschaft mbH  
D-53721 Siegburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte  
wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten  
sinngemäß auch für diesen Nachtrag. In den bisherigen Erlaubnisunterlagen tre-  
ten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.  
Diese ergeben sich aus dem beigefügten Gutachten.

Flensburg, den 23.04.1997  
Im Auftrag  
Lindtner

Beglaubigt:

  
(Lindtner)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Gutachten vom 10.04.1997  
der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen  
D-64229 Darmstadt

Nummer der ABE: 16663, Nachtrag 02

**Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**

**Nebenbestimmungen**

**entfällt**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wider-  
spruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt,  
Fördestr.16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



## Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 16663



## Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 16663

- 2 -

### ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 16663

Gerät: Nachrüstabgasreinigungssystem  
(Geregeltes Mager-MIX System)

Typ: TAS 101

Inhaber der ABE und Hersteller: Twin-Tec Entwicklungsgesellschaft mbH  
D-53721 Siegburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:  
Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 16663

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, FÖrdestraße 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Wenn die Fertigung oder der Vertrieb der Fahrzeuge/Systeme/Bauteile/selbständigen technischen Einheiten nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden sind, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt davon unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn die Fertigung oder der Vertrieb länger als ein Jahr eingestellt worden sind oder wenn sie länger als ein Jahr eingestellt werden sollen.

Der erstmalige Beginn der Fertigung oder der erstmalige Beginn des Vertriebs oder deren erneute Aufnahme sind dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 16663

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Nachrüstsysteme, Typ TAS 101, dürfen nur unter den im Verwendungsbereich (Anlage VB) des beiliegenden technischen Berichts genannten Bedingungen und in den dort genannten Kraftfahrzeugen verwendet werden.

Wenn das nachzurüstende Fahrzeug nicht mit einem Katalysator ausgerüstet ist, muß zusätzlich ein Katalysator nachgerüstet werden, in dessen ABE die Baugleichheit mit dem im Verwendungsbereich genannten Katalysator dokumentiert ist.

Sofern das Fahrzeug bereits mit einem Katalysator ausgerüstet ist, kann dieser nur weiterverwendet werden, wenn er:

1. mit dem im Verwendungsbereich genannten Katalysator baugleich
2. nachweislich nicht älter als 24 Monate und
3. nicht mit sichtbaren Mängeln behaftet ist.

Die im Verwendungsbereich genannten Kraftfahrzeuge erfüllen nach dem Einbau des Nachrüstsystems, Typ TAS 101, die Anforderungen der Richtlinie für Nachrüstsysteme zur Minderung der Schadstoffemissionen von Personenkraftwagen sowie Wohnmobilen mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren zu § 47 Abs. 3 Nr. 4 StVZO und gelten als schadstoffarm im Sinne der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung 93/59/EWG.

Nach Vorlage der Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau sind die Fahrzeugpapiere wie folgt zu ändern:

Schl.-Nr.		Bezeichnung der Fahrzeug- und Aufbauart	
1. Zeile	2. Zeile	1. Zeile	2. Zeile
..	77	..	SCHADSTOFFARM E2/NACHG.

Die Nachrüstsysteme, Typ TAS 101, dürfen wahlweise in die Auspuffschalldämpferanlagen der in dem Verwendungsbereich genannten Kraftfahrzeuge eingebaut werden, sofern die Auspuffschalldämpferanlagen aus Serienschalldämpfern oder aus Schalldämpfern bestehen, für die eine besondere Betriebserlaubnis für die in dem Verwendungsbereich genannten Kraftfahrzeuge erteilt worden ist.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 16663

- 4 -

Der Einbau der Systeme hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen und ist durch eine Bescheinigung zu bestätigen.

An jedem Nachrüstsystem muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller  
Typ  
Typezeichen

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen, Darmstadt, vom 26.08.1996 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgezeigt werden kann.

Flensburg, den 27. August 1996  
Im Auftrag  
Lindtner

Beglaubigt:

*Jansen*

Jansen  
Verwaltungsgestellte

Anlage:  
1 Gutachten

